

The logo consists of the letters 'EVP' in a bold, blue, sans-serif font, centered within a bright yellow circle. The background of the entire page is a close-up photograph of several old, leather-bound books with intricate gold-tooled patterns on their spines.

EVP

Evangelische Volkspartei

EVP Bern **Statuten**

Statuten EVP Kanton Bern

Art. 1 Zweck

¹Die Evangelische Volkspartei (EVP) Kanton Bern ist eine politische Vereinigung (gemäss Art. 60 ff ZGB) von Bürgerinnen und Bürgern, die sich bei ihrem Engagement für öffentliche Angelegenheiten von den Grundsätzen des christlichen Glaubens leiten lassen wollen.

²Die EVP Kanton Bern ist Mitglied der Evangelischen Volkspartei der Schweiz.

Art. 2 Mitgliedschaft

¹Als Mitglieder der EVP Kanton Bern werden aufgenommen:

- a) Ortsparteien / Regionalparteien
Ortsparteien und Regionalparteien sind selbständige Parteien.
Ihre Mitglieder sind natürliche Personen (nachfolgend als Parteimitglieder bezeichnet). Das Einzugsgebiet einer Ortspartei umfasst in der Regel eine politische Gemeinde, dasjenige einer Regionalpartei mehrere politische Gemeinden.
- b) Einzelmitglieder
In Ausnahmefällen, namentlich wenn keine Regional- oder Ortspartei besteht, können im Kanton Bern wohnhafte Mitglieder der EVP Schweiz als Einzelmitglieder aufgenommen werden.
- c) Passivmitglieder / Gönnerinnen und Gönner
Passivmitglieder wie auch Gönnerinnen und Gönner sind nicht stimmberechtigt und haben kein Anrecht auf den Namen «Evangelische Volkspartei».

²Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsleitung. Austritte sind bei der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen, wobei der Beitrag für das laufende Kalenderjahr noch zu bezahlen ist.

³Mitglieder können in begründeten Fällen von der Geschäftsleitung ausgeschlossen werden und verlieren das Recht auf den Namen «Evangelische Volkspartei». Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die ordentliche Delegiertenversammlung.

Art. 3 Organe

Die Organe der EVP Kanton Bern sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Geschäftsleitung (Partei Vorstand)
- c) Revisionsstelle
- d) Grossratsfraktion

Art. 4 Delegiertenversammlung

4.1. Zusammensetzung und Stimmrecht

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei.

²Zur Delegiertenversammlung werden sämtliche Mitglieder eingeladen.

Stimmberechtigt sind:

- a) die von Orts- und Regionalparteien bestimmten Delegierten.
Jede Orts- und Regionalpartei ist berechtigt, auf die ersten bis zu 30 Parteimitglieder zwei Delegierte abzuordnen.
Für je weitere bis zu 20 Parteimitglieder darf eine weitere Delegierte bzw. ein weiterer Delegierter abgeordnet werden.
- b) die Mitglieder der Geschäftsleitung
- c) eine Wahlkoordinatorin bzw. ein Wahlkoordinator pro Grossratswahlkreis
- d) die Stände-, National-, Regierungs- sowie Grossrätinnen und -räte der EVP Kanton Bern
- e) die Delegierten der EVP Kanton Bern in den Leitungsgremien der EVP Schweiz
- f) die Präsidentinnen und Präsidenten von Kommissionen gemäss Art. 8

³Alle im Kanton Bern wohnhaften Mitglieder der EVP Schweiz haben das Recht, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

4.2. Einberufung

¹Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im 1. Trimester des Geschäftsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, statt. Sie wird von der Geschäftsleitung einberufen und vorbereitet. Die Traktandenliste ist mindestens 21 Tage vor der Durchführung bekanntzugeben. Anträge müssen bei der Geschäftsleitung bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

²Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie findet auf Beschluss der Geschäftsleitung oder eines Zehntels der Orts- und Regionalparteien statt. Sie ist mindestens 14 Tage im Voraus allen Mitgliedern anzuzeigen.

4.3. Zuständigkeit

¹Die ordentliche Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzen des Jahresbeitrags für das folgende Kalenderjahr
- d) Wahl (in geraden Jahren) des Präsidiums (Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidenten) und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung
- e) Wahl (in geraden Jahren) der Revisionsstelle
- f) Änderungen der Statuten gemäss Art. 13
- g) Anträge, die der Geschäftsleitung 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht wurden
- h) Verschiedenes

²Der Delegiertenversammlung stehen ausserdem zu:

- a) Erlass und Änderung des Parteiprogramms
- b) Stellungnahmen zu politischen Grundsatzfragen
- c) Stellungnahmen zu kantonalen Wahl- und Abstimmungsvorlagen, sofern eine Delegiertenversammlung einberufen wird (gemäss Art. 4.2. Abs. 2)
- d) Genehmigung der Kandidaturen und der Listengestaltung bei Nationalratswahlen
- e) Genehmigung der Kandidaturen bei Ständerats- und Regierungsratswahlen

- f) Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben gemäss Art. 11
- g) Beschlussfassung über von der Geschäftsleitung zugewiesene Geschäfte

4.4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn statutengemäss eingeladen wurde.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst vorbehältlich abweichender Statutenbestimmungen (Art.13) durch einfaches und offenes Mehr. Die Delegiertenversammlung kann eine schriftliche Beschlussfassung beschliessen. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 5 Geschäftsleitung (Parteivorstand)

5.1. Zusammensetzung und Beschlussfassung

¹Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidium, der Kassierin bzw. dem Kassier sowie mindestens drei weiteren gewählten Mitgliedern. Bei der Wahl ist auf eine nach Alter, Geschlecht und Region ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

²Die Präsidentin oder der Präsident der Grossratsfraktion hat in der Geschäftsleitung von Amtes wegen Stimmrecht.

³Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

⁴Die Geschäftsleitung fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt ihre/seine Stimme doppelt.

5.2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung der Partei im Allgemeinen und in grundsätzlichen Belangen
- b) Führung der laufenden Geschäfte
- c) Vertretung der Partei gegen aussen
- d) Organisation von Delegiertenversammlungen
- e) Organisation von Parteitagungen

- f) Aufsicht über die Geschäftsstelle und Bewilligung des Stellenplans
- g) Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- h) Wahl von Kommissionen (gemäss Art. 8) und Bildung von Ausschüssen
- i) Stellungnahmen zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen
- j) Stellungnahmen zu kantonalen Wahl- und Abstimmungsvorlagen, wenn keine Delegiertenversammlung einberufen wird
- k) Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheid über Ausschlüsse
- l) Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben bis Fr. 10'000 (gemäss Art. 11)
- m) Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind

Art. 6 Revisionsstelle

¹Der Verein untersteht weder einer ordentlichen, noch einer eingeschränkten Revisionspflicht. Er führt aber jährlich eine freiwillige Revision durch.

²Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachkundigen Revisorinnen bzw. Revisoren sowie mindestens einem Ersatzmitglied. Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht der Geschäftsleitung angehören. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

³Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der EVP Kanton Bern. Ihren Befund und ihren Antrag an die Delegiertenversammlung unterbreitet sie der Geschäftsleitung schriftlich spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Art. 7 Grossratsfraktion

¹In der Grossratsfraktion schliessen sich die EVP-Mitglieder des Grossen Rates zusammen. Die Grossratsfraktion kann weitere Mitglieder des Grossen Rates, die keiner anderen Fraktion angehören, aufnehmen.

²Die Grossratsfraktion orientiert sich an den politischen Zielen und Richtlinien der EVP Kanton Bern.

³Die Grossratsfraktion konstituiert sich selbst.

Art. 8 Kommissionen

¹Die Geschäftsleitung kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen werden durch die Geschäftsleitung gewählt. In jeder Kommission nimmt nach Möglichkeit ein Mitglied des Grossen Rates Einsitz.

²Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

³Den gleichen Status wie eine Kommission haben zudem das Frauennetzwerk, die Regionalvertretung der *jevp und das Redaktionsteam der Parteizeitung (Art. 12). Deren Präsidentin oder deren Präsident haben in der Delegiertenversammlung das Stimmrecht.

Art. 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die operativen Arbeiten und Dienstleistungen der Partei zuständig. Sie steht unter der Leitung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers. Deren bzw. dessen Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 10 Finanzierung der Partei

¹Die für die Partei erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge für Orts- und Regionalparteien (gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a).
Diese berechnen sich nach der Anzahl der Parteimitglieder der Orts- und der Regionalparteien und betragen pro natürliche Person jährlich höchstens Fr. 150.–.
- b) die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder (gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b).
Diese betragen pro Person jährlich höchstens Fr. 150.–.
- c) freiwillige Zuwendungen und Kollekten

- d) Einnahmen aus Mandatsabgaben:
Ehrenamtliche Mandatsträgerinnen bzw. -träger der EVP Kanton Bern in kantonalen und nationalen Behörden überweisen der Kasse der EVP 10 Prozent der Brutto-Sitzungsgeldeinnahmen (inkl. Jahrespauschalen). In kantonalen Ämtern berufsmässig tätige Mandatsträgerinnen bzw. -träger der EVP Kanton Bern überweisen der Kasse der EVP Kanton Bern 2 Prozent ihres Einkommens.
- e) den Fraktionsbeitrag der Grossratsfraktion
- f) Passivmitglieder- und Gönnerbeiträge in frei wählbarer Höhe.

²Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen; jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Finanzkompetenzen

Die Geschäftsleitung beschliesst im Rahmen des Budgets über sämtliche Ausgaben. Für nicht budgetierte Ausgaben beschliesst die Geschäftsleitung im Einzelfall über Ausgaben bis Fr. 10'000.–.

Ab Fr. 10'000.– ist die Delegiertenversammlung zuständig.

Art. 12 Information und Parteizeitung

¹Die EVP Kanton Bern sorgt für eine angemessene Information der Mitglieder. Sie kann dafür eine eigene Informationszeitschrift herausgeben oder sich an einer von der EVP Schweiz herausgegebenen Zeitschrift beteiligen.

²Das Redaktionsteam der kantonalen Informationszeitschrift wird gemäss Art. 8 von der Geschäftsleitung gewählt.

³Die Delegiertenversammlung kann das Abonnement eines kantonalen Organs oder einer Zeitschrift der EVP Schweiz als obligatorisch erklären und den Abonnementspreis mit dem Mitgliederbeitrag einziehen.

Art. 13 Statutenänderung

Die Statuten können nur von der ordentlichen Delegiertenversammlung geändert werden. Es bedarf dazu einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden.

Art. 14 Auflösung

¹Die Auflösung der EVP Kanton Bern kann ausschliesslich durch eine Urabstimmung ihrer Mitglieder beschlossen werden. Es bedarf dazu einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden.

²Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Kasse der EVP Schweiz zu überweisen, die es während fünf Jahren zuhanden einer später wieder zu gründenden Partei treuhänderisch zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist kann die EVP Schweiz darüber verfügen.

³Bei der Auflösung einer Orts- oder Regionalpartei ist in gleichem Sinne vorzugehen, wobei das Vermögen an die Kasse der EVP Kanton Bern geht.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 11. März 2017 genehmigt und per Entscheiddatum in Kraft gesetzt.



Evangelische Volkspartei des Kantons Bern (EVP Bern)

Nägeligasse 9

Postfach 2319

3001 Bern

Telefon: 031 352 60 61

info@evp-be.ch